Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung **über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage** **in der Stadt Rheine** **-Entwässerungssatzung-** **vom 07. Dezember 2021**	**Satzung** **über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage** **in der Stadt Rheine** **-Entwässerungssatzung-** **vom 20. Dezember 2022**
Kommentar: Datum geändert	
hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.
Kommentar: Datum geändert	
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts 9. Mindestanforderungen an die Einleitstelle: Die nachstehenden Einleitgrenzwerte gelten für genehmigungspflichtige Indirekteinleiter und für Satzungseinleiter. Bei Überschreitung der nachstehenden Mindestanforderung dürfen diese Einleiter, unabhängig von Ihrer Genehmigung, nicht mehr in die öffentliche Kanalisation einleiten. Die Stadt Rheine legt erforderliche Prüfintervalle zur Einhaltung der Abwasserqualität fest. 1. Abwasser muss ein CSB-zu-BSB5 Verhältnis von < 2 aufweisen. 2. Die Abwasserfracht muss bei mehr als 100 kg CSB pro Tag, im Zahn-Wellens-Test einen Mindesteliminationsgrad von insgesamt 90 % und mindestens bei einer Aufenthaltsdauer von 24 Stunden 75% erreichen.	1. Wird eine CSB-Wert an der Einleitstelle eines Einleiters von 56 mg/l CSB nicht überschritten gibt es keine Vorgaben zum CSB- zu -BSB_5-Verhältnis. 2. Die maximale Tagesfracht je Einleiter ist auf 20 kg CSB / Tag begrenzt. Wird die CSB-Tagesfracht unterschritten gibt es keine Vorgaben über das CSB- zu BSB_5-Verhältnis. 3. Für alle Einleiter die nicht unter Punkt 1 und/oder 2 fallen gilt: Andere Einleitungswerte in Bezug auf den CSB-Wert müssen ein CSB- zu -BSB5-Verhältnis von 2:1 einhalten.
Kommentar: Die bestehende Satzungsregelung missachtet den Zusammenhang zwischen der CSB-Fracht der Indirekteinleiter in Bezug auf deren Abwassermenge und dessen Relation zur Gesamtabwassermenge im Kläranlagenzulauf. Mit der neuen Regel wird die Rechnung getragen. Die künftigen Vorgaben sollen nachvollziehbar der Kläranlagensituation angepasst werden. **Beispiel zu 2.:** a) 5-jähriger Durchschnittswert des CSB-im Ablauf der Jahre 2017 bis 2021 = 34 mg/l Betriebsmittelwert der Einleitungserlaubnis = 35 mg/l	

b) Menge 5-jähriger Trockenwetterzuflusses der Kläranlage Rheine der Jahre 2017-2021
= 7.457.525 m3/a

Berechnung:
Beispiel: (35 mg CSB/l – 34mg CSB/l) * (7.457.525 m3/a / 365 d/a) = 20,43 kg CSB / Tag

Bei einer Tagesfracht von max. 20,43 kg CSB / Tag gibt es keine Vorgaben über das CSB- zu BSB_5-Verhältnis.

§ 22 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 08.Dezember 2020 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 07.Dezember 2021 außer Kraft.
Kommentar: Datum geändert	